

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

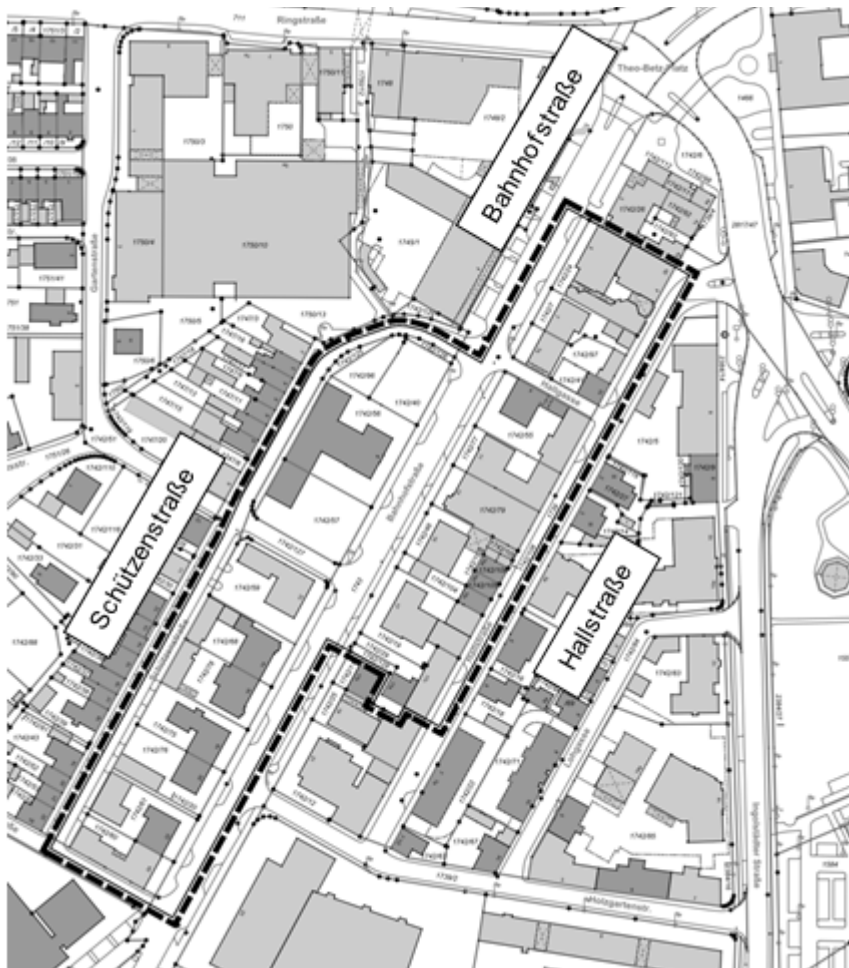
**der Großen Kreisstadt Neumarkt i.d.OPf.  
über  
die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans  
„160 – Bahnhofstraße“  
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (weniger als 20.000m<sup>2</sup> Grundfläche)**

Der Bau-, Planungs- und Umweltsenat der Stadt Neumarkt i.d.OPf. hat am 25.06.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „160 - Bahnhofstraße“ gebilligt und beschlossen, den o.g. Plan nach Maßgabe des § 4a Abs. 3 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Er ist wie folgt begrenzt:

- im Westen: an die Schützenstraße und Bahnhofstraße,
- im Süden: an die Stephanstraße sowie die Fl.-Nrn. 1742/25 und 1742/128 Gemarkung Neumarkt,
- im Osten: an die Hallstraße und
- im Norden durch die Schützenstraße sowie die Fl.-Nrn. 1742/26 und 1742/93 Gemarkung Neumarkt.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 25.06.2019. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt.



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ziel und Zweck der Planung:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen einerseits die Innenentwicklung gestärkt und andererseits Rahmenbedingungen für die Sicherung der noch vorhandenen historischen Baustruktur geschaffen werden. Im Bebauungsplan soll ein Urbanes Gebiet (MU) festgesetzt werden.

Der Bebauungsplan wird ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans „160 - Bahnhofstraße“ und Begründung liegen in der Zeit vom

**18.07.2019 – 02.08.2019**

im Rathaus I, Stadtplanungsamt, II Stock, Zimmer 201, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Parteiverkehrszeiten lauten:

Montag bis Mittwoch: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag: 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder zur Niederschrift – Stellungnahmen bei dem o.g. Amt abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB sind Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen zulässig. Diese umfassen die Umwandlung der Baulinien in Baugrenzen sowie Änderungen zum Maß der baulichen Nutzung innerhalb des Teilbereichs zwischen Bahnhofstraße, Schützenstraße und Gartenstraße (Denkmal einschließlich dessen Umfeldes).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter folgender Internet-Adresse eingestellt:

<https://www.neumarkt.de/de/buerger/stadtentwicklung-und-bauen/bebauungsplaenebauleitplanung/bauleitplaene-im-verfahren.html>

Stadt Neumarkt i.d.OPf., 08.07.2019

Thomas Thumann  
Oberbürgermeister